

Der Bundesrat und Fourier Marfurt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bundesrat und Fourier Marfurt

Dem „Luzerner Tagblatt“ entnehmen wir folgende amüsante kleine Geschichte:

Marfini, der bekannte Luzerner Zauberkünstler, hat nicht nur das grosse Publikum in den Städten unterhalten, sondern er ist auch hinausgegangen zu der Truppe und erfreute während des Aktivdienstes unsere Wehrmänner mit seinen verblüffenden Tricks und Spässen; auch heute noch erheitert er die kranken Soldaten in den Militärsanatorien. Dafür dankte ihm neulich der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, Bundesrat Kobelt, in einer Widmung herzlich und fügte am Schluss seines Schreibens bei: „Wenn es Fourier Marfurt gelingen würde, die für die Verstärkung der Landesverteidigung nötigen Millionen hervorzuzaubern, würde er sofort zum Oberst befördert.“ Postwendend antwortete ihm Marfini: „Weil der Zauberer nie verlegen sein darf, bin ich in der angenehmen Lage, Ihren Wunsch zu erfüllen. Da die Währung von Ihnen wohl versehentlich nicht erwähnt wurde, erlaube ich mir, Ihnen drei Banknoten im Totalbetrag von 602 Millionen beizulegen. Sollte dieser Betrag zur Beförderung zum Oberst nicht genügen, bin ich gerne bereit, Ihnen weitere Millionen zur Verfügung zu stellen.“ Die Marfini-Millionen waren deutsche Mark aus der Inflationszeit....! Bundesrat Kobelt gab sich geschlagen und gratulierte am letzten Dienstag nach der vaterländischen Kundgebung im Kunsthaus unserem Luzerner Zauberer herzlich. Dieser wartet nun natürlich auf seine Beförderung....

Aus dem Militärrechtsblatt

Tragen der Uniform ausser Dienst

Das E. M. D. hat am 3. Oktober 1950 eine Verfügung erlassen über das Tragen der Uniform ausser Dienst und die Abgabe von Ausweiskarten bei ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen. Für solche Veranstaltungen kann auf Gesuch den Teilnehmern das Tragen der Uniform oder die Abgabe von Ausweiskarten für Fahrten in Zivil zur Militärtaxe bewilligt werden. Die Veranstaltungen müssen einem militärischen Zweck dienen. Darunter fallen:

- a) militärische Kurse und Übungen;
- b) militärische Prüfungen und Wettkämpfe;
- c) Dienstrapporte und militärische Besichtigungen;
- d) Versammlungen eidgenössischer und kantonaler militärischer Verbände;
- e) militärische Erinnerungsfeiern, sofern mit einem offiziellen Teil verbunden.

Für Veranstaltungen rein kameradschaftlicher Art dürfen keine Bewilligungen erteilt werden.